

**Dritte Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Musik- und Singschule**

vom

Auf Grund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), das zuletzt durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) geändert worden ist, und der §§ 2, 13 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Musik- und Singschule**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule vom 26. Juni 2008 (Heidelberger Stadtblatt vom 9. Juli 2008), die zuletzt durch Satzung vom 19. April 2012 (Heidelberger Stadtblatt vom 9. Mai 2012) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung wird nach den Wörtern „Musik- und Singschule“ folgende Kurzbezeichnung nebst amtlicher Abkürzung eingefügt:

„(Musikschulgebührensatzung - MSGS)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Teilnahme am Unterricht und für die sonstigen Leistungen der Musik- und Singschule werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben; dieses ist Bestandteil der Satzung.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „den Freundeskreis“ durch die Wörter „die Förderstiftung der Musik- und Singschule“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebührenschuld entsteht bei fortdauerndem Unterrichtsverhältnis mit Beginn des Schuljahres am 1. Oktober und endet mit dessen Ablauf am 30. September des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt das Unterrichtsverhältnis erst während des laufenden Schuljahres, entsteht die Gebührenschuld für den Monat, in den der Beginn des Unterrichtsverhältnisses fällt. Endet das Unterrichtsverhältnis vor Ablauf des Schuljahres, dann erlischt die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in den das Ende des Unterrichtsverhältnisses fällt. Abweichend davon entstehen die Mietgebühr und die Wartungspauschale mit der Überlassung der Instrumente; sie enden mit Instrumentenrückgabe.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5
Gebühreuzuschläge und Ermäßigungen**

„(1) Die im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren gelten für Kinder und Jugendliche. Erwachsene im Alter von 18 bis einschließlich 26 Jahren, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren, den Au-Pair Aufenthaltsstatus besitzen oder auf einen Studienplatz warten, zahlen nach Vorlage einer Bestätigung ihrer Ausbildungsstätte dieselben Unterrichtsgebühren wie Minderjährige. Die Musik- und Singschule behält sich vor, in Abständen von ein bis zwei Jahren neue Nachweise anzufordern. Alle übrigen Erwachsenen zahlen einen Zuschlag von 50% der festgesetzten Unterrichtsgebühr.“

(2) Schüler/Schülerinnen, die nicht Einwohner der Stadt Heidelberg sind, zahlen den im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Auswärtigenzuschlag von 20%. Besteht mit der Herkunftsgemeinde auswärtiger Schüler/Schülerinnen eine verbindliche Vereinbarung, nach der die Herkunftsgemeinde die Zahlung des Auswärtigenzuschlages für ihre Einwohner vollständig übernimmt, so wird der Auswärtigenzuschlag nicht gegenüber dem Schüler/der Schülerin geltend gemacht.

(3) Bei Anmeldung von Schüler/innen erfolgt generell die Einstufung in Stufe V des Gebührenverzeichnisses. Auf schriftlichen Antrag kann eine Einstufung in Stufe I, II, III oder IV des Gebührenverzeichnisses erfolgen, wenn das entsprechende monatliche Familienbruttoeinkommen schriftlich nachgewiesen wird (Einkommensteuererklärung oder vergleichbare Nachweise). Die Musik- und Singschule behält sich vor, in regelmäßigen Abständen neue Nachweise anzufordern. Die Einkommensgrenzen sind, bezogen auf das jährliche Familienbruttoeinkommen, wie folgt festgelegt:

- Stufe I: bis 24.960,00 €
- Stufe II: bis 37.260,00 €
- Stufe III: bis 49.560,00 €
- Stufe IV: bis 61.860,00 €
- Stufe V: über 61.860,00 €

Das Familienbruttoeinkommen setzt sich aus allen Einkünften aller Familienmitglieder eines Haushalts (Eltern, Erziehungsberechtigte oder in Haushaltsgemeinschaft lebend) zusammen.

(4) Hat ein/e Schüler/in parallel in zwei oder mehreren Elementar- und/oder Hauptfächern Unterricht, wird eine Ermäßigung von

- 5 % pro Fach

auf die jeweilige Unterrichtsgebühr gewährt. Die Belegung eines dritten Elementar- und/oder Hauptfaches ist jedoch nur nach Genehmigung der Schulleitung möglich.

„(5) Besuchen mehrere Geschwister zugleich die Musik- und Singschule, so wird eine Ermäßigung von

- 10% (für jedes Kind) bei zwei Kindern,
- 20% (für jedes Kind) bei drei Kindern und
- 30% (für jedes Kind) ab vier Kinder

auf die jeweilige Unterrichtsgebühr gewährt.“

(6) Erwachsene, die nach Absatz 1 einen Zuschlag von 50% zahlen, erhalten keine Ermäßigungen nach den Absätzen 4 und 5. Zuschlagspflichtige Erwachsene werden bei der Berechnung einer Geschwisterermäßigung nach Absatz 5 nicht berücksichtigt.

(7) Die Unterrichtsgebühren für Einwohner der Stadt Heidelberg werden auf Antrag aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen ermäßigt bei Vorlage eines

- auf den Namen des Schülers/der Schülerin ausgestellten Heidelberg-Passes der Stadt Heidelberg,
- auf den Namen des Zahlungspflichtigen ausgestellten Arbeitslosengeld-II-Bescheides oder eines Sozialhilfebescheides oder
- Bafög-Bescheides bei Studenten.

Die Ermäßigung beträgt bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres 100%, danach beträgt sie 50%. Die Ermäßigung gilt jeweils ab Antragstellung für die Gültigkeitsdauer der genannten Dokumente.

(8) Die Ermäßigung gemäß Absatz 5 (Geschwisterermäßigung) entfällt, wenn eine Ermäßigung nach Absatz 7 (Ermäßigung aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen) gewährt wird.

5. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

**Gebührenverzeichnis
der Musik- und Singschule Heidelberg
(Musikschulgebührenverzeichnis – GebVerz-MSG)**

1. Jährliche Gebühren für Schüler mit Wohnsitz in Heidelberg

Unterrichtsform	Gebühren- stufe I	Gebühren- stufe II	Gebühren- stufe III	Gebühren- stufe IV	Gebühren- stufe V
Einzelunterricht 15 Min.	320,40 €	356,40 €	381,60 €	406,80 €	435,60 €
Einzelunterricht 30 Min.	640,80 €	712,80 €	763,20 €	813,60 €	871,20 €
Einzelunterricht 45 Min.	961,20 €	1.069,20 €	1.144,80 €	1.220,40 €	1.306,80 €
Einzelunterricht 60 Min.	1.281,60 €	1.425,60 €	1.526,40 €	1.627,20 €	1.742,40 €
Partnerunterricht 30 Min.	352,80 €	388,80 €	417,60 €	446,40 €	475,20 €
Partnerunterricht 45 Min.	529,20 €	583,20 €	626,40 €	669,60 €	712,80 €
Gruppenunterricht 30 Min.	273,60 €	302,40 €	324,00 €	345,60 €	367,20 €
Gruppenunterricht 45 Min.	410,40 €	453,60 €	486,00 €	518,40 €	550,80 €
Gruppenunterricht 60 Min.	547,20 €	604,80 €	648,00 €	691,20 €	734,40 €
Gruppenunterricht 75 Min.	684,00 €	756,00 €	810,00 €	864,00 €	918,00 €
Klassenunterricht 30 Min.	165,60 €	180,00 €	194,40 €	208,80 €	223,20 €
Klassenunterricht 45 Min.	248,40 €	270,00 €	291,60 €	313,20 €	334,80 €
Klassenunterricht 60 Min.	331,20 €	360,00 €	388,80 €	417,60 €	446,40 €
Klassenunterricht 75 Min.	414,00 €	450,00 €	486,00 €	522,00 €	558,00 €

2. Jährliche Gebühren für Schüler mit Wohnsitz außerhalb von Heidelberg

Unterrichtsform	Gebühren- stufe I	Gebühren- stufe II	Gebühren- stufe III	Gebühren- stufe IV	Gebühren- stufe V
Einzelunterricht 15 Min.	384,48 €	427,68 €	457,92 €	488,16 €	522,72 €
Einzelunterricht 30 Min.	768,96 €	855,36 €	915,84 €	976,32 €	1.045,44 €
Einzelunterricht 45 Min.	1.153,44 €	1.283,04 €	1.373,76 €	1.464,48 €	1.568,16 €
Einzelunterricht 60 Min.	1.537,92 €	1.710,72 €	1.831,68 €	1.952,64 €	2.090,88 €
Partnerunterricht 30 Min.	423,36 €	466,56 €	501,12 €	535,68 €	570,24 €
Partnerunterricht 45 Min.	635,04 €	699,84 €	751,68 €	803,52 €	855,36 €
Gruppenunterricht 30 Min.	328,32 €	362,88 €	388,80 €	414,72 €	440,64 €
Gruppenunterricht 45 Min.	492,48 €	544,32 €	583,20 €	622,08 €	660,96 €
Gruppenunterricht 60 Min.	656,64 €	725,76 €	777,60 €	829,44 €	881,28 €
Gruppenunterricht 75 Min.	820,80 €	907,20 €	972,00 €	1.036,80 €	1.101,60 €
Klassenunterricht 30 Min.	198,72 €	216,00 €	233,28 €	250,56 €	267,84 €
Klassenunterricht 45 Min.	298,08 €	324,00 €	349,92 €	375,84 €	401,76 €
Klassenunterricht 60 Min.	397,44 €	432,00 €	466,56 €	501,12 €	535,68 €
Klassenunterricht 75 Min.	496,80 €	540,00 €	583,20 €	626,40 €	669,60 €

Einzelunterricht mit 15 Minuten sowie Partner-, Gruppen und Klassenunterricht mit 30 Minuten können nur in Kombination mit anderen Unterrichtsformen gewählt werden (Kombiunterricht).

Einzelunterricht mit 60 Minuten wird nur in besonderen Fällen der Begabung durch die Schulleitung gewährt.

3.	Sonstige Gebühren	
3.1	Für das Vervielfältigen von Werken und Lehrmitteln zu Unterrichtszwecken wird eine Kopierpauschale erhoben. Sie beträgt jährlich	6,00 €
3.2	Für die Überlassung von schuleigenen Instrumenten werden eine Mietgebühr und zusätzlich eine Wartungspauschale erhoben.	
3.2.1	Die Mietgebühr beträgt je angefangenem Monat bei einem Anschaffungswert	
	- bis 599,00 €	6,00 €
	- von 600,00 € bis 999,00 €	11,00 €
	- von 1.000,00 € bis 1.999,00 €	20,00 €
	- ab 2.000,00 €	25,00 €
3.2.2	Die Wartungspauschale beträgt je angefangenem Monat bei	
	- Blechblas- und Streichinstrumenten und Akkordeons	6,00 €
	- Holzblasinstrumenten und Harfen	9,00 €
	- Gitarren	2,00 €
3.3	Für die Nutzung von schuleigenen Instrumenten während des Unterrichts wird eine Nutzungspauschale erhoben. Sie beträgt jährlich	36,00 €
3.4	Schüler, die keinen Hauptfachunterricht erhalten, können an einem Ergänzungsfach teilnehmen. Dafür beträgt die Gebühr jährlich	
	- für Schüler mit Wohnsitz in Heidelberg	120,00 €
	- für auswärtige Schüler	144,00 €
3.5	In vorstehendem Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen, Kurse und Projekte werden nach Maßgabe der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet. Auf Kurs- und Projektgebühren werden keine Geschwister- oder Fächerermäßigungen gewährt. Einwohner der Stadt Heidelberg erhalten bei Vorlage eines Heidelberg-Passes, eines Bafög-Bescheides bei Studenten, Arbeitslosengeld-II-Bescheides oder eines Sozialhilfebescheides bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres auf die jeweilige Kurs- bzw. Projektgebühr 100% Sozialermäßigung, ab einem Alter von 11 Jahren eine Sozialermäßigung von 50%.	